

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 des Zweckverbands zur Unterstützung der Kindertagesstätten Laufach und Sailauf

I.

Aufgrund von Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit § 8 der Verbandssatzung i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Unterstützung der Kindertagesstätten Laufach und Sailauf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt, er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im	106.000 €
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	51.000 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 56.000 € festgesetzt und wird zu 20 % als Fixanteil auf beide Gemeinden zu gleichen Teilen; Die restlichen 80 Prozent der Investitionen werden zum Stichtag 1.11. des Vorjahres auf die beteiligten Träger umgelegt. Maßgeblich für die Verteilung ist der Mittelwert aus der Anzahl der genehmigten Gruppen mit Betriebserlaubnis sowie der Anzahl der Betreuungsplätze der Kindertageseinrichtungen des St. Johanniszweigvereins Sailauf e. V. und des Johanniszweigvereins Laufach-Hain e. V.:

Gemeinde	Anzahl Kinder 01.11.2025	%	Anzahl Gruppen 01.11.2025	%	Mittelwert
Laufach	179	62,15%	11	61,11%	61,63%
Sailauf	109	37,85%	7	38,89%	38,37%
Gesamt	288	100,00%	18	100,00%	100,00%

festgesetzt.

Diese Umlage verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden wie folgt:

	Laufach	Sailauf	Gesamt
20 % der Umlage hälftig	5.600,00 €	5.600,00 €	11.200 €
80 % nach Mittelwert	27.611,11 €	17.188,89 €	44.800 €
100 % Gesamtsumme	33.211,11 €	22.788,89 €	56.000 €

Die Verbandsumlage ist in drei Raten jeweils am 01.03., 01.06., und 01.09.2026 zur Zahlung fällig. Besteht zu den Fälligkeitsterminen des Folgejahres keine gültige Haushaltssatzung, bleibt die Umlagehöhe unverändert.

B. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2026 in Kraft.

Laufach, den 27.04.2026
gez.
Friedrich Fleckenstein
1. Vorsitzender

II.

Das Landratsamt Aschaffenburg hat mit Schreiben vom 27.03.2026, AZ: 027.3.0.3-013/0002 die Haushaltssatzung nach rechtsaufsichtlicher Behandlung zurückgegeben. Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 67 Abs. 4 GO i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Gemeindeverwaltung Laufach, Raiffeisenstr. 4, 63846 Laufach, Zimmer R1-07 während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit (Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO).

Zusatz: Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, auf diese Veröffentlichung in ihren Amts- und Mitteilungsblättern hinzuweisen.

Aschaffenburg, 30.04.2026
L A N D R A T S A M T

gez.

Sophia Mandl
Regierungsrätin

**Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Öffentliche Bekanntmachung
einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Bauvorhaben: **Befristete Aufstellung einer Containeranlage zur Betreuung von Grundschulern (Standzeit bis vorauss. 2030 - Fertigstellung Sanierung/Umbau Trakt IV)**
Bauherr: **Markt Großostheim, Herr Bürgermeister Ralf Herbst, SchAAFheimer Straße 33, 63762 Großostheim**
Bauort: **Dellweg 10, 63762 Großostheim
Gemarkung Großostheim, Fl. Nr(n). 9666**

Mit Bescheid des Landratsamtes Aschaffenburg vom 14.04.2026, Az. 14-2025-1315-BABG, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Bedingungen erteilt.

Den Eigentümern benachbarter Anwesen, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gem. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Da deren Anzahl mehr als 20 Beteiligte beträgt, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens im Landratsamt Aschaffenburg, Fachbereich 14 – Baurecht, Bayernstraße 18, Zi-Nr. A-3.49, nach vorheriger Terminvereinbarung über die Homepage des Landratsamtes Aschaffenburg (www.landkreis-aschaffenburg.de), einsehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg

Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Aschaffenburg, 24.04.2026
Landratsamt Aschaffenburg

gez.

Christina Schmitt
Regierungsdirektorin

LANDRATSAMT ASCHAFFENBURG

gez.

Dr. Alexander Legler
Landrat